



## **Reglement der SGI-Tarifkommission TK**

vom 01.07.2011

Die TK ist aktives Organ der SGI – SSMI, und beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Monitoring und der Entwicklung des Swiss-DRG. Sie kommuniziert wichtige Tendenzen und Informationen regelmässig an den Vorstand der SGI.

### **1: Aufgabenbereich**

Die TK hat in Bezug auf die Einführung des Swiss-DRG per 1.1.2012 ihre Hauptaufgabe beim Entwickeln und Einbringen von DRG-codierbaren intensivmedizinischen Aktivitäten u.a. im CHOP und im BfS Datensatz sowie insgesamt eine möglichst gute Abbildung der Intensivmedizin in DRG, CHOP und BfS, damit eine aufwandsgerechte Finanzierung in einem DRG-System gesichert werden kann.

### **2: Zusammensetzung**

Die Kommission besteht aus 6-9 Mitgliedern, welche der SGI angehören.

Die Mitglieder werden von der Kommission vorgeschlagen und vom Vorstand der SGI bestätigt.

Der Präsident der TK wird vom Vorstand gewählt.

Der Vizepräsident wird vom Vorstand in Absprache mit dem Präsident der TK gewählt.

### **3: Arbeitsweise**

Die Instrumente sind Sitzungen der Tarifkommission, mit der FMH und der AG-DRG und das Antragswesen. Der Sitzungsrythmus ist variabel, z. T. durch Aktivitäten der anderen Player (FMH; SwissDRG, CMO etc.) mitbestimmt. Ein wichtiger Teil dabei ist auch, dass die SGI gut sichtbar ist und deren Anliegen ernst genommen werden. Die Stellung der Anträge erfolgt durch den Präsidenten, andere Aufgaben werden durch die Mitglieder der Kommission wahrgenommen.

### **4: Entscheide**

Die TK fasst ihre Entscheide im Plenum.

Für Kommissionsentscheide gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

Entscheide können auch per Email oder schriftlich eingeholt werden.

### **5: Geschäftsverkehr mit dem Vorstand der SGI**

Die TK kommuniziert den Stand von Entscheiden und Verhandlungen regelmässig an den Vorstand. Falls notwendig, kann der Vorstand von der TK zusätzliche Informationen einfordern.

### **6: Entschädigungen**

Die Mitglieder der TK haben Anrecht auf Entschädigungen gemäss Spesenreglement der SGI.

### **7: Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am obgenannten Datum in Kraft.